

## 414.112.2

### **Reglement betreffend den Titel des Professors oder der Professorin an der Zürcher Fachhochschule**

(vom 23. Oktober 2001)

*Der Fachhochschulrat,*

gestützt auf § 21 Abs. 4 Ziffer 7 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998 und § 18 der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 29. August 2000,

*beschliesst:*

#### **A. Allgemeines**

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Geltungsbereich | § 1. Dozierenden der Zürcher Fachhochschule (ZFH) kann der Titel eines Professors oder einer Professorin verliehen werden. Der Titel bezieht sich auf die ZFH, nicht auf die Hochschule, welcher der oder die Dozierende angehört. |
| Bedeutung       | § 2. Der Titel wird als Anerkennung der Leistungen der Dozierenden verliehen. Die Verleihung ist weder an eine Beförderung noch an eine Lohn-erhöhung gebunden.  |

#### **B. Verleihung des Titels**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Voraussetzungen | § 3. Der Fachhochschulrat kann auf Antrag der Schulleitung und des Schulrates Dozierenden, die sich über eine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen ihres Leistungsauftrages ausweisen, den Titel eines Professors oder einer Professorin ZFH verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der oder die Dozierende verfügt über eine abgeschlossene Hochschul- ausbildung, eine methodisch-didaktische Befähigung sowie mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Bereich.</li><li>2. Der oder die Dozierende ist unbefristet und mit einem Beschäf- tigungsgrad von mindestens 30% an einer oder mehreren Hochschulen der ZFH angestellt.</li><li>3. Der oder die Dozierende weist sich über wissenschaftliche Publikatio- nen, namhafte Forschungsergebnisse oder hohe künstlerische oder ge- stalterische Leistungen aus.</li></ol> |
|-----------------|---|

§ 4. Der Fachhochschulrat kann ausnahmsweise den Titel verleihen an Ausnahmen

1. Dozierende ohne Hochschulabschluss, die insbesondere im künstlerischen oder gestalterischen Bereich hervorragende Leistungen erbringen. Die übrigen Voraussetzungen gemäss § 3 müssen erfüllt sein.
2. Dozierende, die nicht alle Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, aber an der Hochschule leitende Funktionen innehaben.
3. Dozierende, die nicht alle Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, aber wegen hervorragender beruflicher Leistungen längerfristig für die Hochschule gewonnen werden sollen.

### **C. Weiterführung des Titels**

§ 5. Dozierende, die aus Altersgründen aus der ZFH ausscheiden, sind Altersrücktritt berechtigt, den Titel weiterhin zu führen.

§ 6. Der Titel kann ferner beibehalten werden, wenn Andere Gründe

1. Dozierende, die vor der Pensionierung aus der ZFH ausscheiden, den Titel mindestens sechs Jahre innehaben.
2. Dozierende, denen der Titel gemäss § 4 Ziffer 2 verliehen wurde, von der leitenden Funktion nach mindestens sechs Jahren erfolgreicher Ausübung zurücktreten.

Bei kürzerer Dauer erlischt die Berechtigung zur Führung des Titels. Der Fachhochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

### **D. Entzug des Titels**

§ 7. Der Fachhochschulrat kann den Titel entziehen, wenn innerhalb Wegfall von Voraussetzungen von sechs Jahren seit der Verleihung die Voraussetzungen gemäss Abschnitt B nicht mehr erfüllt sind.

§ 8. Bei schwer wiegenden Verstössen gegen Bestimmungen oder Interessen der ZFH kann der Fachhochschulrat den Titel während der Anstellung oder auch nachträglich entziehen. Andere Gründe

**414.112.2**      Reglement betr. den Titel des Professors/der Professorin ZFH

**E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Weiterführung früher verliehener Titel	§ 9. Dozierende an Hochschulen der ZFH, denen der Titel eines Professors oder einer Professorin vor dem Übergang der betreffenden Schule zur Fachhochschule verliehen wurde, führen neu den Titel eines Professors oder einer Professorin ZFH.
Inkrafttreten	§ 10. Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Im Namen des Fachhochschulrates  
Der Präsident:                      Der Aktuar:  
Buschor                                      Bühler